

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz (UStG)
Hier: (Träger der praktischen Ausbildung nach dem Gesetz über die
Pflegeberufe (PflBG))**

Die Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen regelmäßig Kooperationsverträge mit anderen Trägern der praktischen Ausbildung und /oder weiteren Einrichtungen. Dies dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausbildung nach der Pflegeberufe-Ausbildungs-und Prüfungsordnung. Die anerkannten Träger der praktischen Ausbildung können einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) UStG stellen.

Pflegeschulen und Einsatzstellen, die an der Ausbildung mitwirken ohne selbst auszubilden, also nicht selbst Ausbildungsverträge abschließen, sind von den Bescheinigungen der Träger der praktischen Ausbildung umfasst und erhalten keine individuelle Bescheinigung.

Die Antragstellung auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz (UStG) erfolgt formlos mit folgenden Inhalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung bzw. Name und Anschrift des Unternehmens
2. Angaben über den Träger, Inhaber und dessen Rechtsform (bei Verein, Nachweis der Gemeinnützigkeit vorlegen)
3. Kopie der Kooperationsvereinbarung(en) mit den schulischen Träger(n) nach dem PflBG
4. Kopie des Anerkennungsbescheides nach §§ 7, 8 PflBG i.V.m dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30.04.2019 (StAnz. Nr. 25/2019 S. 999)
5. Angaben des Zeitraumes, für den die Bescheinigung beantragt wird.
6. Angaben der Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes.